



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn
Tel.: +43 (316) 877-5517
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1391/2012-21

Graz, am 21.10.2019

Ggst.: Gesetz vom 15. Oktober 2019, mit dem das Statut der
Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat am 15. Oktober 2019 ein Gesetz, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPSiLT EZ 3644).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

Gesetz vom 15. Oktober 2019, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Eintrag „§ 41 Eigener Wirkungsbereich“ werden die Zeilen „§ 41a Verknüpfungsanfragen aus dem Zentralen Melde- und Unternehmensregister“ und „§ 41b Veröffentlichung personenbezogener Daten von Subventionsempfängern“ eingefügt.
- b) Der Eintrag zu § 59 lautet „Urkunden“.
- c) Der Eintrag zum Siebenten Hauptstück lautet „Gemeindehaushalt“.
- d) Der Eintrag zu § 78 lautet „Gemeindevermögen“.
- e) Der Eintrag zu § 80 lautet „Finanzgeschäfte“.
- f) Der Eintrag zu § 81 lautet „Aufnahme von Darlehen und Begründung von Zahlungsverpflichtungen“.
- g) Der Eintrag zu § 83 lautet „Liquidität, Kassenstärker“.
- h) Der Eintrag zu § 85 lautet „Wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt“.
- i) Der Eintrag zu § 86 lautet „Führung der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt“.
- j) Der Eintrag zu § 87 lautet „Beteiligungen“.
- k) Der Eintrag zum Siebenten Hauptstück II. Abschnitt lautet „Haushaltsführung“.
- l) Der Eintrag zu § 88 lautet „Allgemeine Haushaltsgrundsätze“.
- m) Nach dem Eintrag „§ 88 Allgemeine Haushaltsgrundsätze“ wird die Zeile „§ 88a Mittelfristiger Haushaltsplan“ eingefügt.
- n) Der Eintrag zu § 91 lautet „Grundsätze der Ertragsgestaltung“.
- o) Der Eintrag zu § 92 lautet „Vorläufige Haushaltsführung, Voranschlagsprovisorium“.
- p) Der Eintrag zu § 93 lautet „Änderungen des Voranschlags; Nachtragsvoranschlag“.
- q) Der Eintrag zu § 95 lautet „Verpflichtungsermächtigung“.
- r) Nach dem Eintrag „§ 95 Verpflichtungsermächtigung“ wird die Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift „IIa. Abschnitt Gebarungsvollzug“ eingefügt.
- s) Nach dem Eintrag „IIa. Abschnitt Gebarungsvollzug“ wird die Zeile „§ 95a Gebarungsvollzug“ eingefügt.
- t) Nach dem Eintrag „§ 95a Gebarungsvollzug“ wird die Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift „IIb. Abschnitt Rechnungsabschluss“ eingefügt.
- u) Nach dem Eintrag „§ 96 Rechnungsabschluss“ wird die Zeile „§ 96a Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses“ eingefügt.
- v) Der Eintrag zum Siebenten Hauptstück III. Abschnitt lautet „Allgemeine Bestimmungen der Gebarungskontrolle“.
- w) Der Eintrag zu § 97 lautet „Allgemeine Bestimmungen“.
- x) Nach dem Eintrag „§ 99g Abgabefreiheit“ werden die Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift „V. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen“ sowie die Zeilen „§ 99h Genehmigungspflicht“ und „§ 99i Gemeindehaushaltsverordnung“ eingefügt.
- y) Nach dem Eintrag „§ 111a Verweise“ wird die Zeile „§ 111b Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. [...], Eröffnungsbilanz“ eingefügt.
- z) Der Eintrag zu § 113 lautet „Inkrafttreten von Novellen“.
- aa) Die Einträge zu den Zeilen „§ 114 Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 87/2013“, „§ 115 Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren“, „§ 116 Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 77/2014“ und „§ 117 Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 45/2016“ lauten „§ 114 entfällt“, „§ 115 entfällt“, „§ 116 entfällt“ und „§ 117 entfällt“.

2. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Stadt Graz ist berechtigt,

1. zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 und § 10 die Unbescholtenheit der für die Ehrung vorgesehenen Personen sowie
 2. bei begründeten Verdachtsfällen gemäß § 13 Abs. 5 zweiter Satz die Unbescholtenheit der geehrten Personen durch Abfrage und Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus dem Strafregister zu überprüfen.“

3. *Nach § 21 Abs. 8 fünfter Satz wird folgender Satz eingefügt:*

„Erstattet die nach Abs. 3 und 4 vorschlagsberechtigte Wahlpartei keinen Wahlvorschlag, ist das Wahlverfahren beginnend mit der vierten Abstimmung durchzuführen.“

4. *§ 27 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz entfallen.*

5. *§ 33 Abs. 2 lautet:*

„(2) Für die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85 Abs. 3, 4 und 7) kann der Gemeinderat aus seiner Mitte Verwaltungsausschüsse für seine Funktionsdauer bestellen, wenn dies wegen ihres Umfangs oder ihrer Bedeutung zweckmäßig ist.“

6. *§ 35 Abs. 1 lautet:*

„(1) Der Magistrat gliedert sich in Abteilungen, Anstalten (§ 84) und wirtschaftliche Unternehmungen (§ 85 Abs. 3, 4 und 7), denen Bedienstete der Stadt als Leiter vorstehen.“

7. *§ 35 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung gelten für die Anstalten und wirtschaftlichen Unternehmungen nur insoweit, als in den Anstaltsordnungen (§ 84 Abs. 2) und in den Betriebsstatuten (§ 85 Abs. 5) nicht anderes bestimmt ist.“

8. *§ 36 lautet:*

„§ 36

Stadtrechnungshof

(1) Der Stadtrechnungshof Graz unterstützt den Gemeinderat bei seiner Aufgabe als oberstes überwachendes Organ der Stadt (§ 45 Abs. 6). Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur dem Gemeinderat verantwortlich. Der Stadtrechnungshof ist ein Teil des Magistrates.

(2) Der Stadtrechnungshof ist bei der Durchführung seiner Kontrolltätigkeit an keine Weisungen gebunden.“

9. *§ 41 Abs. 2 Z 22 lautet:*

„22. außergerichtliche Vermittlung von Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Zivilrechtswesens und des Strafrechtswesens;“

10. *Nach § 41 werden folgende §§ 41a und 41b eingefügt:*

„§ 41a

Verknüpfungsanfragen aus dem Zentralen Melde- und Unternehmensregister

(1) Die Stadt ist ermächtigt, Hauptwohnsitzabfragen aus dem Zentralen Melderegister (§ 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991) durchzuführen und weiter zu verarbeiten, soweit dies für die Zuweisung von Gemeindewohnungen, die Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Ermäßigungen aus sozialen Gründen, die Entgegennahme von Ansuchen auf freiwillige Unterstützungsleistungen des Landes erforderlich ist. Nicht benötigte Daten sind zu löschen.

(2) Die Stadt ist ermächtigt, Abfragen aus dem Unternehmensregister (§ 25 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz) durchzuführen und weiter zu verwenden, soweit dies zur Wahrung der in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist und verwaltungsökonomischen Zwecken dient, um juristische Personen und sonstige Unternehmen mit der Bezeichnung laut Unternehmensregister (UR) sowie mit der Kennzahl im Unternehmensregister (KUR) zu identifizieren. Nicht benötigte Daten sind zu löschen.

§ 41b

Veröffentlichung personenbezogener Daten von Subventionsempfängern

Die Stadt ist ermächtigt, personenbezogene Daten von Subventionsempfängern (Name, Zweck und Höhe der Subvention) zu veröffentlichen. In folgenden Fällen darf nur die insgesamt pro Subventionsart ausbezahlte Subventionssumme in anonymisierter Form veröffentlicht werden:

1. Subventionen bis zu einem Betrag von 5 000 Euro, wobei Subventionen, die einer natürlichen oder juristischen Person im Berichtszeitraum ausbezahlt wurden, zusammenzuzählen sind;
2. Subventionen, deren personenbezogene Veröffentlichung sensible Daten im Sinne von Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt;
3. Subventionen, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität des Empfängers beeinträchtigende Merkmale zulässt.“

11. § 42 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Übertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

12. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Nichtbefolgung von Verfügungen nach Abs. 1 oder die Vereitelung ihrer Durchführung sind mit einer Geldstrafe bis zu 1 500 Euro zu bestrafen.“

13. § 45 Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. die Gliederung des Magistrates; die Benennung der städtischen Dienststellen; die Erlassung von grundsätzlichen Vorschriften (Dienstvorschriften) für die Leitung, Verwaltung und Einrichtung des Magistrates einschließlich der Anstalten (§ 84) und wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85), sofern sie nicht nach diesem Statut oder sonstigen Gesetzen anderen Organen vorbehalten ist;“

14. § 45 Abs. 2 Z 4 lautet:

- „4. die Bewilligung zur Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites vor den ordentlichen Gerichten und die Bewilligung zum Abschluss eines Schiedsvertrages, sofern der Streitwert 600 000 Euro übersteigt; die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen gewählte oder ernannte berufsmäßige Organe der Stadt;“

15. Nach § 45 Abs. 2 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

- „4a. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nach § 99h der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen;“

16. § 45 Abs. 2 Z 5 lautet:

- „5. die Bewilligung zum Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichzuhaltenden Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 600 000 Euro übersteigt; die Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten, wenn die Gesamtkosten 1 200 000 Euro übersteigen;“

17. § 45 Abs. 2 Z 7 bis 12 lauten:

- „7. die Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen, wenn der Kaufpreis oder der Tauschwert oder der aufzuwendende Betrag 600 000 Euro übersteigt;
8. die Bewilligung zur Veräußerung, zur unentgeltlichen Übereignung und zur Verpfändung von beweglichen Sachen (einschließlich bspw. Wertpapieren, Forderungen, Gesellschaftsanteilen) im Werte von über 600 000 Euro;
9. der Abschluss und die Auflösung von Bestandsverträgen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn der Jahresbetrag des vereinbarten Entgeltes 120 000 Euro übersteigt, und von Bestandsverträgen auf bestimmte Zeit bei gleicher Wertgrenze, jedoch nur dann, wenn die Dauer des Vertrages sich ausdrücklich auf mehr als 6 Jahre erstreckt; schließlich alle derartigen Beschlüsse über Bestandsobjekte, deren Wert 2 400 000 Euro übersteigt;
10. die Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Gewährung von Darlehen im Wert von über 600 000 Euro;
11. die gänzliche oder teilweise Nachsicht von Abgaben oder sonstigen Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur und deren Abschreibung, wenn der nachzusehende oder abzuschreibende Betrag 120 000 Euro übersteigt;

12. die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) für Abgaben oder sonstige Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, wenn die aushaftende Forderung 300 000 Euro übersteigt;“

18. § 45 Abs. 2 Z 14 lautet:

„14. die Beschlussfassung über die Grundsätze oder Ansätze der Entgelte und der Bedingungen für die Benützung des öffentlichen Gutes, das im Eigentum der Stadt steht, für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie für den Bezug von regelmäßigen Leistungen einschließlich der allgemeinen Tarife für die wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85);“

19. § 45 Abs. 2 Z 20 entfällt.

20. § 45 Abs. 2 Z 21 lautet:

„21. die Bewilligung von Einlagen in das Betriebsvermögen und Entnahmen aus dem Betriebsvermögen von Anstalten (§ 84) und von wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85 Abs. 3, 4 und 7);“

21. § 45 Abs. 2 Z 22 entfällt.

22. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur gültigen Beschlussfassung über nachstehende Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich:

1. Veräußerung oder unentgeltliche Übereignung von unbeweglichem oder beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr 600 000 Euro;
2. die Verpfändung von Gemeindevermögen, wenn der sicherzustellende Betrag mehr als 1 200 000 Euro beträgt;
3. Begebung von Anleihen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen, wenn die aufzunehmende, zu gewährende oder zu verbürgende Summe mehr als 600 000 Euro beträgt;
4. Antragstellung auf Änderung dieses Statutes, der Gemeindewahlordnung und der Grenzen des Stadtgebietes;
5. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nach § 99h der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.“

23. § 45 Abs. 4 entfällt.

24. Dem § 50 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Stadt im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner ist für Informationszwecke zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörer und Zuseher nicht erfasst werden. Redebeiträge von Personen, die weder dem Gemeinderat noch dem Stadtsenat angehören, dürfen nur mit deren Zustimmung aufgenommen und übertragen werden.

(4) Eine Bereitstellung im Internet zum Abruf ohne Speichermöglichkeit ist für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen nach der Übertragung zulässig. Für amtliche Zwecke dürfen Übertragungen zeitlich befristet gespeichert werden, müssen aber spätestens drei Monate nach der Übertragung gelöscht werden.“

25. § 56 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, im gesamten Bereich des Magistrates und der der Stadt verbundenen Beteiligungen (§ 87) die Vorlage von Geschäftsstücken sowie die Erteilung von Auskünften zu verlangen und persönlichen Einblick in den Geschäftsgang zu nehmen.“

26. § 56 Abs. 6 Z 4 lautet:

„4. die Bestellung und Heranziehung von externen Bevollmächtigten zur Vertretung der Stadt;“

27. § 59 lautet:

„§ 59

Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen der Stadt sind, soweit im Folgenden oder der Geschäftsordnung (§ 71 Abs. 3) nicht anderes bestimmt ist, vom Bürgermeister zu unterfertigen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Urkunden über Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen der Anstalten (§ 84) und wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 3, 4 und 7, soweit ein Mitglied des Stadtsenates oder ein Betriebsleiter für die Besorgung der Geschäfte zuständig ist.

(3) Betrifft eine Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans erforderlich ist, ist in der Urkunde die erfolgte Beschlussfassung (Anführung des genehmigenden Organs, des Datums und des Geschäftszeichens der Genehmigung) anzuführen.

(4) Betrifft eine Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde anzuführen, dass das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und welche Rechtsfolgen gemäß § 99h Abs. 5 daran geknüpft sind.“

28. § 65 lautet:

„§ 65

Wirkungskreis der Verwaltungsausschüsse

(1) Der Wirkungskreis der Verwaltungsausschüsse für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 3, 4 und 7 bestimmt sich nach den vom Gemeinderat erlassenen Betriebsstatuten (§ 86).

(2) Den Verwaltungsausschüssen obliegt auch die Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit diese mit ihrem Wirkungskreis in sachlichem Zusammenhang stehen.“

29. § 67a Abs. 4 lautet:

„(4) Der Stadtrechnungshof hat seine Prüfberichte vor Zuleitung an den Gemeinderat dem Bürgermeister und den vom Prüfgegenstand betroffenen Mitglied des Stadtsenates zur Abgabe einer Stellungnahme zu übermitteln. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes (§ 98 Abs. 9) zu regeln.“

30. § 71 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Geschäfte sind in der Geschäftseinteilung (§ 35) nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang auf die einzelnen Abteilungen, Anstalten (§ 84) und wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85 Abs. 3, 4 und 7) aufzuteilen.“

31. § 71 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln, inwieweit sich der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates, unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit, bei den zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen durch den Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände oder sonstige Bedienstete der Stadt vertreten lassen können, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kostenersparnis und Vereinfachung der Verwaltung gelegen ist.“

32. § 71 Abs. 4 entfällt.

33. Die Überschrift des Siebenten Hauptstückes lautet:

„Gemeindehaushalt“

34. § 78 lautet:

„§ 78

Gemeindevermögen

(1) Alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte der Stadt bilden das Gemeindevermögen; es umfasst insbesondere das öffentliche Gut. Das Gemeindevermögen ist in seinem Gesamtwert aus den Mittelaufbringungen der Stadt zu erhalten und zu erweitern und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

(2) Positive Nettoergebnisse aus Vermögensveräußerungen, ausgenommen Vermögensveräußerungen mit verbundenen Unternehmen der Stadt, sind zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehen außerhalb des Tilgungsplanes zu verwenden. Die Verwendung des positiven Nettoergebnisses aus Vermögensveräußerungen ist zu kennzeichnen.

(3) Für die Benützung der Anstalten der Stadt, ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen können Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Erhebung solcher Gebühren richtet sich nach § 91 Abs. 3 und 4. Für wirtschaftliche Leistungen der Stadt können Entgelte verlangt werden.

(4) Das Vermögen der Anstalten (§ 84), der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 4 und 7 ist gesondert zu verwalten.“

35. § 79 erster Satz lautet:

„Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen der Stadt bilden das öffentliche Gut, welches Teil des Gemeindevermögens ist.“

36. Die §§ 80, 81, 82, 82a und 83 lauten:

„§ 80

Finanzgeschäfte

(1) Derivative Finanzgeschäfte ohne Grundgeschäft sowie Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiko dürfen nicht eingegangen werden. Die Stadt hat dies auch in den ihr verbundenen Beteiligungen (§ 87) sicherzustellen.

(2) Bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von

1. Spareinlagen,
2. Festgeld,
3. Kassenobligationen,
4. mündelsicheren Veranlagungen,
5. Kassenstärkern (Kontouberziehungen, Barvorlagen, Ausleihungen bei Versicherungen),
6. Darlehen, Anleihen und Schuldscheindarlehen sowie
7. sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (zB Leasingvertrag)

muss dem zuständigen Kollegialorgan vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten natürlichen oder juristischen Person zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen.

§ 81

Aufnahme von Darlehen und Begründung von Zahlungsverpflichtungen

(1) Die Stadt darf Darlehen nur aufnehmen, wenn eine andere Form der Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Dies gilt nicht für Umschuldungen.

(2) Darlehen dürfen nur aufgenommen werden,

1. für im Voranschlag vorgesehene investive Vorhaben,
2. wenn die Stadt rechtlich oder vertraglich verpflichtet ist, einen Beitrag zu einem Investitionsvorhaben einer Gebietskörperschaft zu leisten und das Gleichgewicht des Haushaltes (§ 88 Abs. 3, 4 und 6) nicht gefährdet ist.

(3) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, hat der Gemeinderat mittels eines fiktiven Rückzahlungsplanes die auf mehrere Haushaltsjahre zu verteilenden jährlichen Mittel für das Ansparen der endfälligen Tilgung des Darlehens festzulegen. Die anzusparenden Mittel sind in einer gesonderten Zahlungsmittelreserve auszuweisen und dürfen nur zur Tilgung des Darlehens verwendet werden. Fällt der Grund für die Ansparung weg, hat dies der Gemeinderat mit Beschluss festzustellen. Dieser Beschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Landesregierung kann mit Verordnung die Aufnahme von Darlehen, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Einhaltung des Systems mehrfacher Fiskalregeln (Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012) näher regeln.

(5) Die Stadt kann Darlehen ohne funktionelle Zuordnung aufnehmen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kostenersparnis und Vereinfachung der Verwaltung gelegen ist. Die zunächst ohne funktionelle Zuordnung aufgenommenen Darlehen sind spätestens mit dem Rechnungsabschluss dem

jeweiligen investiven Einzelvorhaben gemäß Abs. 2 zuzuordnen. Die Zuordnung ist in der Buchhaltung zu kennzeichnen (Vorhabencode).

(6) Für Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen, die eine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt und wirtschaftliches Eigentum bei der Stadt begründet (zB Finanzierungsleasing), gelten die in der Folge Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 82

Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahmen

(1) Die Stadt darf Darlehen nur gewähren und Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien übernehmen, Schulden beitreten oder übernehmen sowie Wechselverbindlichkeiten eingehen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Das Fehlen des besonderen Interesses der Stadt berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 99h die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

(2) Eine Übernahme von Haftungen ist überdies nur dann zulässig, wenn die Haftungen befristet sind und der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Die Stadt hat sicherzustellen, dass ihr verbundene Beteiligungen (§ 87) nur unter denselben Voraussetzungen Haftungen übernehmen.

(3) Die Beschlussfassung über die Gewährung von Darlehen sowie von Bürgschaften und sonstigen Haftungsübernahmen richtet sich nach den §§ 45 und 61.

§ 82a

Fiskal- und Transparenzregeln durch Verordnung

Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem ÖStP 2012 und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung), erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung über die Vorgaben des § 82 hinausgehende Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze festlegen. In diese Verordnung dürfen auch andere Fiskal- und Transparenzregeln aufgenommen werden, sofern es der ÖStP 2012 als Instrument für die Haushaltsdisziplin der Gemeinden vorsieht.

§ 83

Liquidität, Kassenstärker

(1) Die Stadt hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen kann die Stadt Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) von bis zu 60 000 000 Euro in Anspruch nehmen. Kassenstärker sind innerhalb eines Jahres abzudecken, sofern der Gemeinderat nicht eine Verlängerung der Frist beschlossen hat. Am Rechnungsabschlussstichtag bestehende Kassenstärker sind im Rechnungsabschluss als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen.

(3) Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften sind unterjährig in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu verbuchen.“

37. Die §§ 85 bis 87 lauten:

„§ 85

Wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt

(1) Zu den wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt zählen deren öffentliche Einrichtungen, wie Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, Anlagen und sonstige wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetriebe, Eigenbetriebe und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit).

(2) Die Stadt darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten oder übernehmen, in ihrem Umfang wesentlich vergrößern oder sich an diesen beteiligen oder auf neue Leistungs-, Waren- oder Produktionszweige ausdehnen, wenn

1. dies vom Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses erforderlich ist,
2. die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht verletzt werden und
3. Art und Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Stadt stehen und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dienen.

(3) Die Stadt kann, um ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten besser abgrenzen zu können, mit Betriebsstatut wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichten (Regiebetrieb).

(4) Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Abs. 3 mit Betriebsstatut wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und andere gesetzliche Regelungen für die Rechnungslegung (etwa Unternehmungsgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden, errichten (Eigenbetrieb).

(5) Regie- und Eigenbetriebe sind nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen. Der Gemeinderat hat im Betriebsstatut die Befugnisse des Betriebsleiters (Geschäftsführers) in dem Maße festzulegen, dass die laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte diesen Grundsätzen entsprechend geführt werden können.

(6) Hat die Stadt Aufgaben zu erfüllen, die marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, können Regie- oder Eigenbetriebe über Beschluss des Gemeinderates als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet werden.

(7) Für Stiftungen und Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt gilt Abs. 5 sinngemäß.

(8) Beschlüsse der Stadt über Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß Abs. 3, 4 und 7 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 86

Führung der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt

(1) Der Gemeinderat kann für die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 3, 4 und 7 Verwaltungsausschüsse nach den §§ 33 und 65 bilden.

(2) Den Verwaltungsausschüssen obliegen in Bezug auf Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 3, 4 und 7 die sonst in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, soweit diese nicht gemäß Abs. 4 einem Mitglied des Stadtsenates oder dem Betriebsleiter (Geschäftsführer) übertragen sind.

(3) Der Gemeinderat kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Verwaltung dem Verwaltungsausschuss übertragen:

1. die Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen bis zu einem Kaufpreis, Tauschwert oder aufzuwendenden Betrag von 1 200 000 Euro;
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der zu vergebende Betrag 120 000 Euro nicht übersteigt;
3. die Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Gewährung von Darlehen, in allen Fällen im Wert bis zu 1 200 000 Euro;
4. die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) sowie die gänzliche oder teilweise Nachsicht von Forderungen und deren Abschreibung, sofern der nachzusehende oder abzuschreibende Betrag 600 000 Euro nicht übersteigt.

(4) Der Gemeinderat hat im Betriebsstatut zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Angelegenheiten nach Abs. 2 und 3 aus Gründen der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates zu besorgen sind.

(5) Zur Beschlussfassung über das Betriebsstatut gemäß § 85 Abs. 4 und 7 ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

§ 87

Beteiligungen

(1) Unter einer Beteiligung ist der Anteil einer Gemeinde an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eine von der Gemeinde verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalt, öffentliche Stiftungen, Privatstiftungen und Fonds) zu verstehen. Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden, wie etwa Verbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz, zählen nicht zu den Beteiligungen.

(2) Die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen und Einrichtungen gemäß Abs. 1 sowie die Änderung des Unternehmensgegenstandes dieser Unternehmen und Einrichtungen sind nur unter Beachtung der Grundsätze gemäß § 85 Abs. 2 zulässig und bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates. Für einen solchen Beschluss des Gemeinderates ist die Anwesenheit von zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(3) Die Stadt darf keine Beteiligung eingehen, bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt ist.

(4) Die Vertreter der Stadt in Beteiligungen werden vom Gemeinderat bestellt, der auch bestimmt, wie die Rechte der Stadt in der betreffenden Beteiligung auszuüben sind. Die Vertreter der Stadt sind für die genaue Befolgung der vom Gemeinderat erteilten Richtlinien und Weisungen verantwortlich und haftbar.

(5) In den Satzungen und Gesellschaftsverträgen von verbundenen Unternehmen ist dafür Sorge zu tragen, dass vor einer Veräußerung von Unternehmensteilen oder Tochterunternehmen die Zustimmung des Gemeinderates eingeholt werden muss, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

(6) Die Stadt hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich, bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag, fortzuschreiben und auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen.“

38. Die Überschrift des Siebenten Hauptstückes II. Abschnitt lautet:

„Haushaltsführung“

39. § 88 wird an den Beginn des Siebenten Hauptstückes II. Abschnitt verschoben und lautet:

„§ 88

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Stadt hat ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass sie im Stande ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu besorgen. Dabei ist sie an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden und hat das Ziel der Transparenz, der Vergleichbarkeit und der Nachvollziehbarkeit zu beachten.

(2) Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.

(3) Die Liquidität der Stadt, einschließlich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen und von Finanzierungsleasing, ist sicherzustellen.

(4) Ein Ausgleich des Ergebnishaushalts ist anzustreben. Er ist ausgeglichen, wenn die Summe der Erträge die Summe der Aufwendungen erreicht, übersteigt oder durch Inanspruchnahme der Haushaltsrücklagen gedeckt werden kann.

(5) Im Vermögenshaushalt sind die allgemeinen Haushaltsrücklagen, die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve und ohne Zahlungsmittelreserve sowie die inneren Darlehen als gesonderte Teilposten des Nettovermögens anzusetzen. Der Gemeinderat kann die Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage bis zu einem Betrag von höchstens einem Drittel des Nettovermögens beschließen, wenn in derselben Höhe eine Zahlungsmittelreserve gebildet werden kann. Die Vermögensgegenstände sind in einem Inventar darzustellen, das mit dem Vermögenshaushalt übereinstimmen muss.

(6) Die Stadt hat ein positives Nettovermögen auszuweisen. Das Nettovermögen ist aufgebraucht, wenn die Fremdmittel und der Sonderposten Investitionszuschüsse die Aktiva übersteigen (negatives Nettovermögen).

(7) Bei der Führung des Haushalts hat die Stadt finanzielle Risiken zu minimieren. Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zwischen der Stadt und einem Dritten, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens für die Stadt begründet.

(8) Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung der Gemeinden zu führen.“

40. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

Mittelfristiger Haushaltsplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auf Ebene der Voranschlagsstellen (Ansatz und Konto) einen mittelfristigen Haushaltsplan zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Haushaltsplans fällt mit dem Haushaltjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird. Der Voranschlag hat sich an den Vorgaben des mittelfristigen Haushaltsplans zu orientieren.

(2) Für die Erstellung des mittelfristigen Haushaltsplans gelten die Bestimmungen für den Voranschlag sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Gesamthaushalt auf MVAG-Ebene 1 und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen sind.

(3) Der mittelfristige Haushaltsplan ist nach den Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlags und unter Berücksichtigung der im ÖStP 2012 vorgegeben Grundsätze und Empfehlungen zu erstellen.

(4) Der mittelfristige Haushaltsplan ist jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen. Er ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.“

41. Die §§ 89 und 90 lauten:

„§ 89

Voranschlag

(1) Der Voranschlag ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltsführung der Stadt. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

(2) Das Haushaltsjahr (Finanzjahr) der Stadt fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(3) Der Voranschlag ist für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Dabei sind die Grundsätze der Fortführung der Tätigkeiten der Stadt sowie der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben der Stadt zu beachten.

(4) Der Voranschlag ist in einen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag zu gliedern.

(5) Im Ergebnisvoranschlag sind sämtliche zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des folgenden Haushaltsjahres aufzunehmen.

(6) Im Finanzierungsvoranschlag sind sämtliche zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen des folgenden Haushaltsjahres aufzunehmen.

(7) Der Veranschlagung von investiven Vorhaben, die im Einzelfall höher als fünf Prozent der Summe Aktiva/Passiva des Vermögenshaushalts (Bilanzsumme) der vorhergehenden Vermögensrechnung sind oder 2 400 000 Euro übersteigen, müssen Kosten- und wenn möglich Wirtschaftlichkeitsberechnungen, insbesondere Berechnungen über die Folgemittelaufbringungen und -mittelverwendungen vorausgehen. Dem Voranschlag ist ein Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung anzuschließen. In den Erläuterungen sind Art, Ausführung und Finanzierung der Investitionsvorhaben darzulegen.

(8) Im Voranschlag sind die abzuführenden Gewinne bzw. zu deckenden Verluste der Eigenbetriebe aufzunehmen. Die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85 Abs. 4 und 7) sind ohne Anlagen dem Voranschlag beizulegen.

§ 90

Beratung und Genehmigung des Voranschlages

(1) Der Voranschlagsentwurf ist samt allen Beilagen vor seiner Vorlage an den Gemeinderat für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung des Voranschlages zu beraten. Gleichzeitig mit der Auflage ist jedem Gemeinderatsklub elektronisch eine Ausfertigung samt Beilagen zu übermitteln.

(2) Der Bürgermeister hat den Voranschlagsentwurf als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer so rechtzeitig stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu setzen, dass der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag zu Beginn eines Haushaltsjahres rechtswirksam ist.

(3) Die Berichterstattung über den Voranschlag im Gemeinderat obliegt den vom Voranschlagsausschuss bestellten Berichterstattern. Das zuständige Mitglied des Stadtsenates kann sich die Berichterstattung ganz oder teilweise vorbehalten. § 67 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Die Genehmigung des Voranschlages obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

(5) Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat zu beschließen:

1. die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben, soweit diese einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen,
2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 83 Abs. 2),

3. den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 81),
4. den Stellenplan,
5. den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung,
6. die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 4 und 7,
7. das Budget von der Stadt verbundenen Beteiligungen (§ 87), wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Stadt übereinstimmt, und
8. den mittelfristigen Haushaltsplan (§ 88a).

(6) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und die nach Abs. 5 gefassten Beschlüsse sind zwei Wochen hindurch beim Magistrat zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel kundzumachen.

(7) Eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplans ist der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.“

42. Die Überschrift des § 91 lautet:

„Grundsätze der Ertragsgestaltung“

43. In § 91 Abs. 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

44. § 91 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Stadt wird ermächtigt, für die Benützung ihrer Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Gebühren zu erheben, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind und die geteilt für die Bereitstellung der Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme (Benützungsg Gebühr) andererseits ausgeschrieben werden dürfen. Diese Gebühren können jedoch bis zu einem Ausmaß beschlossen werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Anstalt, öffentlichen Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Anstalt, öffentlichen Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. Für die Festsetzung eines Anschluss- und Benützungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

(4) Der Gemeinderat kann beschließen, dass die von ihm festgesetzten Benützungsg Gebühren zur Wertsicherung mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres vom Bürgermeister automatisch in dem Ausmaß zu erhöhen oder herabzusetzen sind, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautebare Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Jahres verändert hat. Die valorisierten Benützungsg Gebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Der Tag des Anschlages und der Abnahme der Kundmachung sind auf dieser zu vermerken. § 101 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

45. Die §§ 92 bis 95 lauten:

„§ 92

Vorläufige Haushaltsführung, Voranschlagsprovisorium

(1) Ist der Voranschlag nicht so rechtzeitig erstellt und beschlossen worden, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann, so ist der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtsenates im ersten Viertel des Haushaltsjahres ausschließlich berechtigt

1. Aufwendungen entstehen zu lassen und Auszahlungen zu leisten, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Voranschlag des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. zur Leistung der Auszahlungen nach Z 1 die gemäß § 90 Abs. 5 Z 2 für das vorangegangene Haushaltsjahr beschlossenen Kassenstärker in Anspruch zu nehmen und
3. soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres und die sonstigen Erträge der Gemeinde einzuziehen.

(2) Ist auch nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres vom Gemeinderat der Voranschlag noch nicht beschlossen, so findet für ein weiteres Vierteljahr Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kassenstärker in der noch nicht in Anspruch genommenen Höhe verwendet werden

darf. Der Bürgermeister hat darüber der Aufsichtsbehörde binnen 14 Tagen nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres schriftlich unter Angabe der Gründe der nicht erfolgten Beschlussfassung zu berichten.

(3) Führt der Bürgermeister den Haushalt nicht gemäß Abs. 1 weiter, hat der Gemeinderat ein Voranschlagsprovisorium für höchstens ein halbes Jahr zu beschließen. Für das Voranschlagsprovisorium gelten die §§ 89 und 90 – mit Ausnahme der Regelungen über den mittelfristigen Haushaltsplan – sinngemäß.

§ 93

Änderungen des Voranschlags; Nachtragsvoranschlag

(1) Wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer Mittelverwendung ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt ist, muss beim Gemeinderat die Genehmigung einer Kreditansatzverschiebung oder eines die erforderliche Bedeckung enthaltenden Nachtragskredites (neuer Voranschlagsansatz oder Ansatzserhöhung) erwirkt werden.

(2) Wenn die Entwicklung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Gebarung mit einer erheblichen Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Voranschlag abschließen wird, ist dem Gemeinderat ehestmöglich der Entwurf eines Nachtragsvoranschlags zur Beschlussfassung vorzulegen, der spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in Kraft treten muss.

(3) Das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionsvorhaben (investive Einzelvorhaben der Stadt/von Gebietskörperschaften) oder sonstige Investitionen verbucht oder geleistet werden sollen.

(4) Unaufschiebbar Mittelverwendungen, für die im Voranschlag keine oder zu geringe Ansätze vorgesehen sind, kann der Bürgermeister bewilligen, jedoch darf der Betrag 2 400 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen. Diese Verfügung ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung des erforderlichen Nachtragskredites vorzulegen.

§ 94

Bindung an den Voranschlag

(1) Die anordnungsbefugten Organe bzw. die anordnungsbefugten Stellen (§ 95a Abs. 2) sind an den Voranschlag gebunden. Wer über den Voranschlag hinausgehende Mittelverwendungen tätigt, haftet der Stadt für den daraus entstandenen Schaden. Die Mittelverwendungen im Rahmen der bewilligten Voranschlagsstellen sind nur insoweit und nicht früher zu vollziehen, als es bei einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Die in den einzelnen Ansätzen des Voranschlags bewilligten Mittelverwendungen sind nur dem dort vorgesehenen Zweck zuzuführen. Änderungen der Zweckbestimmung dürfen, ausgenommen investive Einzelvorhaben, nur insoweit erfolgen, als der Gemeinderat die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen bereits anlässlich der Genehmigung des Voranschlags ausdrücklich beschlossen hat. Darüberhinausgehende Verschiebungen von Mittelverwendungen, ausgenommen solche gemäß Abs. 3, gelten als Änderung des Voranschlags gemäß § 93 Abs. 1.

(3) Bei mehrjährigen investiven Einzelvorhaben, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind Kreditansatzverschiebungen auch dann zulässig, wenn ihre Bedeckung erst im folgenden Haushaltjahr gewährleistet wird. Kreditansatzverschiebungen samt Sicherstellung der Bedeckung sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

(4) Abgaben, Entgelte und sonstige Erträge sind ohne Rücksicht auf die Ansätze des Voranschlags nach den für sie geltenden Bestimmungen einzuheben.

§ 95

Verpflichtungsermächtigung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Voranschlag oder der mittelfristige Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen im zu beschließenden Voranschlag bzw. im mittelfristigen Haushaltsplan für dessen Zeitrahmen, erteilt werden. Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur erteilt werden, wenn das Gleichgewicht des Haushaltes (§ 88 Abs. 3, 4 und 6) nicht gefährdet wird. Die Verpflichtungsermächtigung ist in den Erläuterungen zu begründen.“

46. Nach § 95 wird die folgende Untergliederungsbezeichnung und folgender § 95a eingefügt:

**„IIa. Abschnitt
Gebarungsvollzug
§ 95a
Gebarungsvollzug**

(1) Organe der Haushaltsführung sind anordnende und ausführende Organe. Die Anordnung und Ausführung im Gebarungsvollzug hat nach dem Grundsatz der funktionellen Trennung und dem Vier-Augen-Prinzip zu erfolgen.

(2) Die Anordnung von Mittelaufbringungen und -verwendungen, der Verbuchung von Forderungen und Verbindlichkeiten und von sonstigen Buchungen sowie der entgeltlichen oder unentgeltlichen Annahme oder Abgabe von Sachen obliegt den Mitgliedern des Stadtsenats im jeweiligen Geschäftsbereich (Referatseinteilung) sowie den Dienststellenleitungen, die nicht einem Stadtsenatsmitglied unterstehen (zB Krankenfürsorgeanstalt, Stadtrechnungshof, Personalvertretung). Die Anordnungsbefugten können sich gemäß § 71 Abs. 3 vertreten lassen. Mit der Anordnung dürfen Bedienstete der Stadt nur dann betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet sind.

(3) Die Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) obliegt dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Stadtsenats. Dieses hat sich hinsichtlich der Aufgaben des Zahlungsverkehrs und der Aufgaben der Buchführung jeweils von verschiedenen Bediensteten gemäß § 71 Abs. 3 vertreten zu lassen. Außer hinsichtlich des Budgets der eigenen Dienststelle dürfen diese Bediensteten keine Anordnungsbefugnisse gemäß Abs. 2 ausüben. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Nähere Vorschriften über den Gebarungsvollzug, insbesondere über dessen Umfang, formale Voraussetzungen und das jeweils einzuhaltende Verfahren sind durch Verordnung des Gemeinderats und im Rahmen des inneren Dienstes zu erlassen.

(5) Alle Mittelaufbringungen und -verwendungen sind mit Rechnungsstellung und -legung in zeitlicher Reihenfolge und in funktionaler und sachlicher Ordnung auf Konten zu verbuchen. Dies gilt sinngemäß auch für sämtliche sonstigen Buchungen sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Annahme oder Abgabe von Sachen. Die Buchhaltung ist so einzurichten und zu führen, dass sie in angemessener Zeit eine Prüfung zulässt und als Grundlage für die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 96) herangezogen werden kann.

(6) Die Stadt hat durch den Einsatz eines integrierten Informationsverarbeitungssystems (Haushaltsbuchführungssystem), eine ordnungsgemäße Haushaltsführung sicherzustellen. Insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Erfassung und Aufbewahrung von Daten ebenso zu achten wie auf die Sicherung der inhaltsgleichen, vollständigen und geordneten Wiedergabe bis zum Ablauf der rechtsverbindlichen Aufbewahrungsfristen.“

47. Nach § 95a wird folgende Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift eingefügt:

**„IIb. Abschnitt
Rechnungsabschluss“**

48. § 96 lautet:

**„§ 96
Rechnungsabschluss**

(1) Nach dem Ende des Haushaltsjahres ist vom für Finanzen zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Rechnungsabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung der Gemeinden zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich zu erstellen. Er hat ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt zu vermitteln.

(2) Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen. Das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates hat den jeweiligen Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses schriftlich festzusetzen. Der Stichtag ist im Rechnungsabschluss anzugeben.

(3) Über die Gebarung der von der Stadt verwalteten Sondervermögen (§§ 84 und 85 Abs. 4 und 7) sind vom für Finanzen zuständigen Mitglied des Stadtsenates Rechnungsabschlüsse nach den für sie

geltenden Vorschriften zu erstellen; fehlen solche Vorschriften, sind die für den Rechnungsabschluss der Stadt geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(4) Das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses so zeitgerecht zu erstellen, dass dieser spätestens vier Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden kann. Vor der Beratung ist der Entwurf des Rechnungsabschlusses zwei Wochen hindurch im Magistrat zu öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig mit der Auflage ist jedem Gemeinderatsklub elektronisch eine Ausfertigung samt Beilagen zu übermitteln.

(5) Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen den Entwurf des Rechnungsabschlusses innerhalb der Auflagefrist beim Magistrat schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu beraten.“

49. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

„§ 96a

Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss in öffentlicher Sitzung. Für die Berichterstattung über den Rechnungsabschluss im Gemeinderat gilt § 90 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Die Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates bildet der nach § 96 erstellte Rechnungsabschluss.

(3) Ergeben sich im Zuge der Beratung über den Rechnungsabschluss Mängel, so beschließt der Gemeinderat die zu ihrer Behebung notwendigen Maßnahmen. Nach Behebung der Mängel hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluss neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Mit Beschluss über den Rechnungsabschluss gilt das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates als entlastet.

(5) Der Beschluss des Gemeinderates über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist vom Bürgermeister zwei Wochen hindurch an der Amtstafel kundzumachen.

(6) Das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates hat den Rechnungsabschluss binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

50. Der Titel des Siebenten Hauptstückes III. Abschnitt lautet:

„Allgemeine Bestimmungen der Gebarungskontrolle“

51. Die §§ 97 bis 99 lauten:

„§ 97

Allgemeine Bestimmungen

(1) Dem Gemeinderat obliegt als oberstem überwachenden Organ (§ 45 Abs. 1) die Überwachung der Übereinstimmung der Gebarung mit den bestehenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere auch die Kontrolle der Anordnungen und der Finanzbuchhaltung sowie der Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der gesamten Stadtverwaltung. Im Zuge der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses überprüft er die vorschriftsmäßige Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsgundsätze.

(2) Neben dem Stadtrechnungshof kann der Gemeinderat auch andere Organe und Einrichtungen mit finanziellen und wirtschaftlichen Kontrollaufgaben betrauen. Die Pflichten und Rechte des Stadtrechnungshofes werden dadurch nicht berührt.

§ 98

Aufgaben des Stadtrechnungshofes

(1) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der Stadt, einschließlich ihrer Anstalten (§ 84), wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85) und der von der Stadt errichteten Privatstiftungen sowie der der Stadt verbundenen Beteiligungen (§ 87). Die übrigen Beteiligungen (assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen) sowie Vereine oder Einrichtungen, wenn die Stadt Mitglied ist oder sie fördert, unterliegen ebenfalls der Kontrolle des Stadtrechnungshofes, soweit sich die Stadt vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

(2) Der Stadtrechnungshof hat zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob das Ziel der Transparenz, der Vergleichbarkeit und der Nachvollziehbarkeit eingehalten wird und ob die Buchführung rechnerisch richtig ist und rechtmäßig geführt wird.

(3) Dem Stadtrechnungshof obliegt ferner die Kontrolle von Sollkostenberechnungen sowie von Folgekostenberechnungen (Vorhabenskontrolle) und die laufende Kontrolle der Istkosten auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkostenberechnungen (Vorhabensabwicklungskontrolle) von investiven Vorhaben, die die Stadt selbst ausführt oder die sie in Auftrag gibt, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 2 400 000 Euro übersteigen.

(4) Die gemäß § 89 Abs. 7 zu erstellenden Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat dem Stadtrechnungshof vorzulegen. Der Stadtrechnungshof hat sie ohne unnötigen Aufschub im Sinne der im Abs. 2 festgesetzten Grundsätze zu prüfen und dem zur Berichterstattung und Antragstellung für das Vorhaben zuständigen Mitglied des Stadtsenates zu berichten.

(5) Der Stadtrechnungshof führt Akte der Gebarungskontrolle von Amts wegen durch. Er hat ferner besondere fallweise Prüfungen durchzuführen, wenn ein Prüfungsauftrag durch Beschluss des Gemeinderates oder des Kontrollausschusses erteilt oder von mindestens 2 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten (Kontrollinitiative) verlangt wird.

(6) Außerdem hat der Stadtrechnungshof besondere fallweise Prüfungen durchzuführen, wenn ein darauf gerichteter begründeter Antrag gestellt wird

1. von mindestens sechs Mitgliedern des Gemeinderates oder
2. vom Bürgermeister oder
3. von einem Mitglied des Stadtsenates für Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches.

(7) Der Stadtrechnungshof ist befugt, bei der Durchführung von Kontrollen Sachverständige beizuziehen. Wenn es zur Feststellung eines Sachverhaltes erforderlich ist, kann der Stadtrechnungshof auch Personen, die nicht bei der kontrollierten Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen hören.

(8) Alle dem Kontrollausschuss vorzulegenden Berichte des Stadtrechnungshofes sind nach Vorlage auf der Homepage des Stadtrechnungshofes zu veröffentlichen. Enthält der Bericht schutzwürdige Informationen, sind diese vor Veröffentlichung im Internet unleserlich zu machen.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Aufgaben des Stadtrechnungshofes enthält die vom Gemeinderat zu erlassende Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Zur gültigen Beschlussfassung hierüber sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

§ 99

Leiter und Stellvertreter sowie Bedienstete des Stadtrechnungshofes

(1) Der Stadtrechnungshof besteht aus einem Leiter, dessen Stellvertreter und den erforderlichen Bediensteten.

(2) Der Leiter des Stadtrechnungshofes und dessen Stellvertreter werden unter sinngemäßer Anwendung des § 72 Abs. 3 und 5 vom Gemeinderat bestellt. Sie dürfen weder dem Gemeinderat angehören noch in den letzten fünf Jahren Mitglied des Stadtsenates gewesen sein. Sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit – abgesehen von den ersten drei Monaten nach ihrer Bestellung – keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Gemeinderat in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gemäß § 17 Abs. 3 zu leisten.

(3) Der Leiter des Stadtrechnungshofes und sein Stellvertreter können aus ihrer Funktion mit Beschluss des Gemeinderates, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und mit Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates, abberufen werden, wenn:

1. eine Voraussetzung für die Bestellung ursprünglich fehlte;
2. nach Bestellung eine Voraussetzung für die Bestellung wegfällt;
3. gröblich oder wiederholt gegen Pflichten verstoßen wird;
4. ein mit der Funktion unvereinbares Verhalten gesetzt wird (zB Verhängung einer rechtskräftigen Strafe durch ein ordentliches Gericht);
5. die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann.

(4) Der Leiter des Stadtrechnungshofes führt den Titel Stadtrechnungshofdirektor. Er hat die rechtliche Stellung eines Abteilungsvorstandes. Im Falle der Verhinderung des Leiters des Stadtrechnungshofes kommen dessen Rechte und Pflichten dem Stellvertreter zu. Dieser führt den Titel Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter.

(5) Der Gemeinderat hat das Recht, sich über alle Gegenstände der inneren Geschäftsführung des Stadtrechnungshofes zu unterrichten. Der Stadtrechnungshof ist verpflichtet, die vom Gemeinderat verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(6) Die Bediensteten des Stadtrechnungshofes unterliegen bei ihrer Prüfungstätigkeit ausschließlich den Weisungen des Stadtrechnungshofdirektors, im Falle seiner Verhinderung des Stadtrechnungshofdirektorstellvertreters.

(7) Dem Leiter des Stadtrechnungshofes obliegt die Berichterstattung und Antragstellung in den dem Stadtsenat oder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten, die dem Stadtrechnungshof zur Besorgung zugewiesen sind. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten gilt § 62 Abs. 5 sinngemäß für den Leiter des Stadtrechnungshofes. Sofern diese Angelegenheiten weder dem Gemeinderat noch der kollegialen Beschlussfassung des Stadtsenates vorbehalten sind, sind diese vom Leiter des Stadtrechnungshofes zu besorgen. Unberührt davon bleiben die dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Stadtsenates auf Grund der Referatseinteilung zukommenden Rechte hinsichtlich der ihnen zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesenen Geschäftsgruppen und unbeschadet der vom Kontrollausschuss gemäß § 67a Abs. 1 wahrzunehmenden Aufgaben.

(8) Die Bestellung und Abberufung der Bediensteten des Stadtrechnungshofes erfolgt durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann die Bediensteten des Stadtrechnungshofes nur aufgrund der in Abs. 3 genannten Gründe abberufen.

(9) Im Übrigen sind auf den Leiter des Stadtrechnungshofes und dessen Stellvertreter sowie die Bediensteten des Stadtrechnungshofes die Bestimmungen des § 72 Abs. 1 bis 4 und 6, soweit diese den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen, anzuwenden.“

52. Nach § 99g werden folgende Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift und folgende §§ 99h und 99i eingefügt:

„V. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 99h

Genehmigungspflicht

(1) Für folgende abgeschlossene Rechtsgeschäfte und gesetzte Maßnahmen hat die Stadt, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu beantragen:

1. die Aufnahme von Darlehen und die Begebung von Anleihen,
2. die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien, der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
3. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (zB durch einen Leasingvertrag);
4. die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Beteiligung an diesen sowie die Änderung des Unternehmensgegenstandes dieser Unternehmen als auch die Errichtung einer Privatstiftung durch die Stadt.

(2) Bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, jedoch genehmigungsfrei, sind die in Abs. 1 genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

1. im Fall der Z 1, wenn die Darlehensaufnahme und die Anleihebegebung 70 000 000 Euro nicht übersteigt;
2. im Fall der Z 2, wenn Übernahmen von Haftungen 5 000 000 Euro nicht übersteigen;
3. im Fall der Z 3, wenn beim Finanzierungsleasing die Anschaffungskosten und beim operating Leasing die Gesamtkosten 20 000 000 Euro nicht übersteigen;
4. im Fall der Z 4 – soweit es sich nicht um die Errichtung einer Privatstiftung oder einer Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Beteiligungen) handelt –, wenn der Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Unternehmung bis zu 20 Prozent beträgt (sonstige Beteiligung) und die Stadt keine Kontrolle oder Beherrschung hat.

(3) Für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder anderer Maßnahmen ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

(4) Die Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des Genehmigungsantrages der Stadt zu erteilen oder zu versagen. Im Falle von Sachverhaltserhebungen (zB Anforderung von Urkunden) und der Wahrung des Parteienghört verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Die Genehmigung kann, unbeschadet der Vorgaben des § 88 versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft oder die andere Maßnahme mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens, mit der Gefahr einer wesentlichen Überschuldung, mit der Gefahr einer mangelnden Liquidität oder mit der Gefahr eines langfristigen Ungleichgewichtes des Ergebnishaushaltes verbunden wäre oder wenn das Rechtsgeschäft oder die andere Maßnahme einer Bestimmung dieses Gesetzes widerspricht und die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben wird.

(5) Beschlüsse des Gemeinderates, durch die im Abs. 1 aufgezählte Rechtsgeschäfte getätigt oder Maßnahmen getroffen werden, werden erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadt keine Leistungspflicht. Die Stadt haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

§ 99i

Gemeindehaushaltsverordnung

Der Gemeinderat hat die Vorschriften dieses Hauptstückes durch Verordnung näher zu regeln.“

53. § 100 lautet:

„§ 100

Instanzenzug

(1) In den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten sind mit Ausnahme der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz, Berufungen gegen Bescheide eines Organs der Stadt ausgeschlossen; davon ausgenommen sind Disziplinarverfahren.

(2) In den bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten der Kommunal- und Grundsteuer sind Berufungen gegen Bescheide von Organen der Stadt ausgeschlossen.

(3) In allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, in denen ein zweistufiger Instanzenzug nicht ausgeschlossen ist, entscheidet über Berufungen der Gemeinderat.“

54. § 101 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind Verordnungen und gesetzlich vorgesehene Kundmachungen der Organe der Stadt vom Bürgermeister im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at zu verlautbaren. Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Rechtsvorschrift enthalten, müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.“

55. § 101 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Gefahr in Verzug können Verordnungen und Kundmachungen mit rechtsverbindlicher Wirkung vom Bürgermeister auch an der Amtstafel im Rathaus oder in anderer Form, die geeignet ist, eine Information der Bevölkerung zu gewährleisten, wie durch Veröffentlichung im Internet, im Rundfunk oder in gedruckten Medien, verlautbart werden (vorläufige Verlautbarung). Solche Verordnungen und Kundmachungen sind mit dem Hinweis auf den Zeitpunkt der Verlautbarung und des Inkrafttretens unverzüglich auch im elektronisch geführten Amtsblatt zu verlautbaren. Der Tag der vorläufigen Verlautbarung ist auf dieser oder in geeigneter Form zu vermerken.“

56. § 101 Abs. 7 lautet:

„(7) Vorläufige Verlautbarungen nach Abs. 3 mit verbindlichem Inhalt treten, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit dem Tag der Verlautbarung in Kraft. Bei der folgenden Verlautbarung im elektronisch geführten Amtsblatt ist dieser Zeitpunkt anzugeben.“

57. § 108 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Geschäfte und Angelegenheiten zu beschränken; er hat diese Geschäfte und Angelegenheiten unabhängig davon, welchem Organ der Stadt die Erledigung in der Regel zusteht, zu besorgen.“

58. § 111a Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesvorschriften und Vereinbarungen sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2019;
2. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
4. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018;
5. Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018;
6. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017;
7. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2018;
8. Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, LGBl. Nr. 5/2013;
9. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG-Vereinbarung, LGBl. Nr. 82/2017.“

59. Dem § 111a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung ist als Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zu verstehen.“

60. Nach § 111a wird folgender § 111b eingefügt:

„§ 111b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. [...], Eröffnungsbilanz

(1) Die Stadt hat spätestens anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 eine Eröffnungsbilanz (erste Eröffnungsbilanz) zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz umfasst ausschließlich die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung. Die Bestimmungen der §§ 96 und 96a gelten sinngemäß. Die Eröffnungsbilanz ist dem Gemeinderat spätestens in der Sitzung, in der der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen wird, zum Beschluss vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag (1. Jänner 2020) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung der Gemeinde ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu vermitteln.

(3) Unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz, soweit keine fortgeschriebenen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind, nach den Grundsätzen der §§ 38 und 39 der VRV 2015 vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Abs. 5 vorgenommen werden.

(4) Bei Passivierung von Pensionsrückstellungen durch die Stadt ist die Höhe dieser Pensionsrückstellung per 1.1.2020 auf 50% des vollen Rückstellungswertes begrenzt. In jedem nachfolgenden Haushaltsjahr steigt dieser Prozentsatz um einen Prozentpunkt bis der volle Rückstellungswert im Vermögenshaushalt passiviert ist.

(5) Der Stadtrechnungshof prüft die Eröffnungsbilanz. Er hat zu prüfen, ob die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt nach Abs. 2 vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die rechtlichen Vorschriften beachtet worden sind. Ferner hat er die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist dem Gemeinderat in der Sitzung der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz vorzulegen.

(6) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Rechnungsabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Wertansätze vergessen oder fehlerhaft angesetzt wurden oder Schätzungen zu ändern sind, so ist der

Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Diese Wertberichtigungen sind vom Gemeinderat mit gesondertem Tagesordnungspunkt (Berichtigung der Eröffnungsbilanz) zu beschließen. Die Eröffnungsbilanz gilt sodann als geändert. Eine Wertberichtigung kann spätestens fünf Jahre nach der Kundmachung gemäß § 96a Abs. 5 erfolgen. Vorangegangene Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen.“

61. § 113 lautet:

61. § 113 lautet:

„§ 113

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 sind in Kraft getreten

1. § 15 Abs. 1 und 2 mit 9. Februar 2012 und sind erstmals bei der dem Inkrafttreten folgenden Wahl des Gemeinderates anzuwenden. Bis zur Konstituierung dieses neugewählten Gemeinderates besteht der Gemeinderat weiterhin aus 56 Mitgliedern;
2. § 26 erster Satz, § 27 Abs. 3 erster und vierter Satz, § 64 Abs. 3 und § 98 Abs. 6 Z 1 mit Beginn der der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Funktionsperiode des Gemeinderates. Dieser Zeitpunkt ist von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister im Amtsblatt der Stadt Graz kundzumachen.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2013 sind in Kraft getreten

1. § 14 Abs. 1 Z 5, des § 32 Abs. 2 und 6, § 41 Abs. 2 Z 9 und Abs. 4, § 43 Abs. 2 und 3, § 45 Abs. 2 Z 4, § 50 Abs. 1 zweiter Satz, § 82 Abs. 1a, die §§ 82a und § 91 Abs. 3 und 4, § 99 Abs. 3 Z 4 und Abs. 7 Z 4 und die §§ 110 und 111a Abs. 2 mit 1. Jänner 2014;
2. § 48 Abs. 3 und § 100 mit 1. Juli 2014; gleichzeitig sind § 14 Abs. 1 Z 6, Drittes Hauptstück Va. Abschnitt und Fünftes Hauptstück IVa. Abschnitt außer Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2014 sind in Kraft getreten das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift des § 13a, § 13a Abs. 1, § 13j Abs. 3, § 13l Abs. 2, die §§ 13p und 13r Abs. 5, § 32 Abs. 2, § 44a, § 48 Abs. 1, § 63 Abs. 5, § 68 Abs. 2 letzter Satz, § 96 Abs. 6, § 100 Abs. 2, § 111a Abs. 2 und § 115 mit 1. Juli 2014; gleichzeitig sind § 63 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und § 63 Abs. 2 letzter Satz außer Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2016 ist § 39d Abs. 10 mit 1. März 2016 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten

1. das Inhaltsverzeichnis lit. a, b, h bis j, v bis z und aa, § 13 Abs. 1a, § 21 Abs. 8, § 27 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 1 und 3, § 36, § 41a, § 41b, § 42 Abs. 1 letzter Satz, § 43 Abs. 3, § 45 Abs. 2 Z 2, 4, 4a, 5, 7 bis 12, 14 und 21 und Abs. 3, § 50 Abs. 3 und 4, § 56 Abs. 5 und 6 Z 4, § 59, § 65, § 67a Abs. 4, § 71 Abs. 1 und 3, § 82, § 82a, § 85, § 86, § 87, § 91 Abs. 3 und 4, die Überschrift des Siebenten Hauptstückes III. Abschnitt, § 97, § 98, § 99, die Überschrift des Siebenten Hauptstückes V. Abschnitt, § 99h, § 99i, § 100, § 101 Abs. 1, 3 und 7, § 108 Abs. 5, § 111a Abs. 2 und 3 sowie § 111b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft; gleichzeitig treten § 45 Abs. 2 Z 20 und 22 und Abs. 4 sowie § 71 Abs. 4, § 114, § 115, § 116 und § 117 außer Kraft.
2. die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses lit. c bis g und k bis u, die Überschrift des Siebenten Hauptstückes, § 78, § 79 erster Satz, § 80, § 81, § 83, die Überschrift des Siebenten Hauptstückes II. Abschnitt, § 88, § 88a, § 89, § 90, die Überschrift des § 91, § 91 Abs. 1, § 92, § 93, § 94, § 95, die Überschrift des Siebenten Hauptstückes IIa. Abschnitt, § 95a, die Überschrift des Siebenten Hauptstückes IIb. Abschnitt, § 96 und § 96a treten mit 20. November 2019 in Kraft und sind erstmals für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzjahr 2020) anzuwenden.
3. Die Einträge im Inhaltsverzeichnis zur Überschrift des Siebenten Hauptstückes, zu § 78, § 80, § 81, § 83, zum Siebenten Hauptstück II. Abschnitt, zu § 88, § 90, § 92 und § 95 sowie die Überschrift des Siebenten Hauptstückes, § 78, § 79 erster Satz, § 80, § 81, § 83, die Überschrift des Siebenten Hauptstückes II. Abschnitt, § 88, § 90, § 91 Abs. 1, § 92, § 93, § 94, § 95 und § 96 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016 sind für das Haushaltsjahr 2019 bis zu dessen Abschluss weiterhin anzuwenden und treten mit 31. Juli 2020 außer Kraft.
4. § 41 Abs. 2 Z 22 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

62. Die §§ 114 bis 117 entfallen.

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 02.10.2019, 11:54:46

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Erwin Dirnberger (ÖVP), LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Barbara Riener (ÖVP)

Fraktion(en): ÖVP, SPÖ

Zuständiger Ausschuss: Gemeinden

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer

Beilagen: 21_A7 Statut Graz01102019.docx

Betreff:

Gesetz vom ..., mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Erläuterungen zur 34. Novelle des Statuts der Landeshauptstadt Graz

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes

Mit dieser Novelle sollen im Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 zahlreiche Änderungen vorgenommen werden, die einerseits mit der Geltung der VRV 2015 für alle steirischen Gemeinden und damit dem grundlegenden Wandel des Haushaltsrechts in Verbindung stehen und andererseits – den Bedürfnissen der Praxis entsprechend – Erleichterungen für die Verwaltung der Stadt sowie größere Transparenz für die Bürger mit sich bringen und damit auch zur Klarstellung von Vollzugsvorschriften und zur Rechtssicherheit bei deren Umsetzung beitragen.

Insbesondere werden viele wirtschaftliche Bestimmungen und Vorgaben des Siebenten Hauptstücks durch neue Begriffe und Prozesse beschrieben; die Stadt hat zukünftig ihre wirtschaftlichen Sachverhalte mittels einer doppelten „kommunalen Buchführung“ in drei integrierte zu führenden Haushalten (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) zu erfassen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage entfällt die Verbuchung von Sachverhalten in einem ordentlichen und einem außerordentlichen Gemeindehaushalt ersatzlos. Neben den Neuerungen im Haushaltsrecht sind besonders auch jene Bestimmungen hervorzuheben, mit denen Rechtsgrundlagen für die Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Internet, für einen Zugang zum zentralen Melde- und Unternehmensregister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geschaffen werden und solche, die sich mit der Neuregelung der Fertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen sowie mit der Festsetzung von neuen Höchstsätzen von Geldstrafen bei Übertretungen von ortspolizeilichen Verordnungen auseinandersetzen.

Weitere wesentliche Punkte dieses Entwurfes sind im Einzelnen:

- Teilweise Neuordnung der Wirkungskreise der Gemeindeorgane unter Beachtung der Vorgaben des neuen Haushaltsrechts;
- (Neu-)Definition der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Beteiligungen der Stadt;
- Neuordnung des Vollzugs des Voranschlages aufgrund des neuen Haushaltsrechtes;
- Anpassung der Begriffe an das neue Haushaltsrecht;

- Erweiterung des Kataloges der durch die Aufsichtsbehörde genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen;
- Festlegung einer Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung bestimmter Daten von Subventionsempfängern;
- Neufassung bestimmter Regeln im Zusammenhang mit der Kundmachung von Verordnungen und Verlautbarungen bei Gefahr in Verzug;
- Bereinigung von Redaktionsversehen, legistische Klarstellungen und Zitat Anpassungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 115 Abs. 2 und Art. 119a Abs. 3 B-VG.

III. Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dem Entwurf dieses Landesgesetzes stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

IV. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der Gesetzesentwurf hat (auch) Gemeindeabgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 und die Aufnahme von Darlehen von Gemeinden im Sinne des § 14 F-VG 1948 zum Gegenstand, weshalb der Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben ist, um gegebenenfalls das Einspruchsrecht der Bundesregierung zu ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 1a):

Mit der Einfügung dieses Absatzes wird eine Grundlage zur Vornahme von Strafregisterabfragen zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für Ehrungen gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 und § 10 geschaffen.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 8 fünfter Satz):

Durch den einzufügenden Satz soll eine derzeit vorhandene Lücke geschlossen und eindeutig geregelt werden, dass dann, wenn die vorschlagsberechtigte Wahlpartei keinen Wahlvorschlag abgibt, das Wahlverfahren beginnend mit der vierten Abstimmung durchzuführen ist.

Zu Z 4 (§ 27 Abs. 1):

Nach § 27 Abs. 1 vierter Satz gilt für die Durchführung der Wahl des Bürgermeisterstellvertreters § 21 Abs. 5, 6 und 7. Da die beiden letzten Sätze des derzeit in Kraft befindlichen § 27 Abs. 1 nur den Inhalt von § 21 Abs. 7 wiederholen, haben sie zu entfallen.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 2):

Die VRV 2015 sieht vor, dass eine Gemeinde u.a. im Rahmen von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigenen Wirtschaftsplänen und eigenen Rechnungsabschlüssen (§ 1 Abs. 2 VRV 2015) und mittels Beteiligungen (§ 23 Abs. 1 VRV 2015) tätig werden kann. Ausgehend von diesen Bestimmungen werden die Begriffe der VRV 2015 übernommen und an die Systematik der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt angepasst (§ 85), wobei die Bestimmungen zu den Anstalten der Stadt (§ 84) unberührt bleiben. Durch diesen Absatz wird geregelt, dass Verwaltungsausschüsse für wirtschaftliche Unternehmungen im Sinne des § 85 Abs. 3, 4 und 7 eingerichtet werden können.

Zu Z 6 und 7 (§ 35 Abs. 1 und 3):

Im Absatz 1 wird die Gliederung des Magistrates an die Systematik der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 3, 4 und 7 angepasst. Im Absatz 3 wird festgelegt, dass die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung der Stadt nur insoweit gelten, als die Anstaltsordnung (§ 84 Abs. 2) und ein Betriebsstatut (§ 85 Abs. 5) nichts anderes bestimmen.

Zu Z 8 (§ 36):

In dieser Bestimmung wurde zum einen festgelegt, dass der Stadtrechnungshof nur dem Gemeinderat verantwortlich ist und dieser den Gemeinderat bei seiner Aufgabe als oberstes überwachendes Organ der Stadt (§ 45 Abs. 6) unterstützt. Zum anderen ist der Stadtrechnungshof bei der Durchführung seiner Kontrolltätigkeit an keine Weisungen gebunden, obwohl dieser Teil des Magistrates ist.

Zu Z 9 (§ 41 Abs. 2 Z 22):

Durch BGBl. I Nr. 14/2019 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 die „außergerichtliche Vermittlung von Streitigkeiten“ in die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG überstellt. Aus diesem Grund wird auch das Landesgesetz über die Gemeindevermittlungsämter, LGuVBl. Nr. 23/1915, aufgehoben und im Statut der Inhalt dieser Bestimmung – in Anpassung an den Wortlaut des B-VG – durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Angelegenheiten des Zivilrechtswesens und des Strafrechtswesens präzisiert. Was die Organisation der Gemeindevermittlungsämter betrifft, soll diese Angelegenheit des Gemeinderechts im Sinne des Art. 115 Abs. 2 B-VG in Gesetzgebung Landessache bleiben.

Zu Z 10 (§§ 41a und 41b):

§ 41a:

Im Sinne einer effizienten Förderungsverwaltung und Daseinsvorsorge soll eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Hauptwohnsitzabfrage aus dem Zentralen Melderegister in das Statut aufgenommen werden, um Angaben von Antragstellenden rasch und ohne großen Aufwand prüfen zu können. Ebenso soll durch die Einfügung des Abs. 2 eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, auf Basis von § 25 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz aus verwaltungsökonomischen Gründen Abfragen aus dem Unternehmensregister durchzuführen und weiter zu verwenden um zB für die Neuerfassung sämtlicher Personenkonten in der städtischen Buchhaltung juristische Personen und sonstige Unternehmen mit der Bezeichnung nach dem Unternehmensregister und mit der Kennzahl im Unternehmensregister identifizieren zu können.

§ 41b:

Mit § 41b soll eine differenzierte, für näher beschriebene Fälle anwendbare und datenschutzrechtskonforme Grundlage geschaffen werden, um die Öffentlichkeit über Subventionsvergaben ausreichend informieren zu können.

Zu Z 11 (§ 42 Abs. 1 letzter Satz):

Anpassung der Wertgrenze von Geldstrafen bei Übertretungen von ortspolizeilichen Verordnungen auf bis zu 1 500 Euro, gleich wie es die Steiermärkische Gemeindeordnung in solchen Fällen vorsieht.

Zu Z 12 (§ 43 Abs. 3):

Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert, lediglich die Währungsbezeichnung wird verändert.

Zu Z 13, 18 und 20 (§ 45 Abs. 2 Z 2, § 45 Abs. 2 Z 14, § 45 Abs. 2 Z 21):

In diesen Bestimmungen erfolgt eine Anpassung der darin enthaltenen wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Begriffe an die VRV 2015.

Zu Z 14, 16 und 17 (§ 45 Abs. 2 Z 4, § 45 Abs. 2 Z 5, § 45 Abs. 2 Z 7 bis 12):

Durch die teilweise Neuregelung der betroffenen Bestimmungen werden bisher in Prozentsätzen ausgedrückte Werte in absoluten Eurobeträgen festgelegt.

Zu Z 21 (§ 45 Abs. 2 Z 22):

Die dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheit der Auflassung eines öffentlichen Gutes oder der Übernahme in das öffentliche Gut entfällt auf Antrag der Stadt. Durch die Streichung in dieser Bestimmung ist nunmehr der Stadtsenat für derartige Angelegenheiten zuständig.

Zu Ziffer 22 (§ 45 Abs. 3):

Durch die Neuregelung des betroffenen Absatzes werden bisher in Prozentsätzen ausgedrückte Werte in absoluten Eurobeträgen festgelegt. Zusätzlich werden Regeln betreffend die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte aufgenommen, die einer ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Zu Z 23 (§ 45 Abs. 4):

Die Bestimmung über den Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde über die Begebung von Anleihen und die Aufnahme von Darlehen entfällt und wird durch die Bestimmungen in § 99h ersetzt.

Zu Z 24 (§ 50 Abs. 3 und 4):

Der im Art. 117 Abs. 4 B-VG normierte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen, der in Abs. 1 dieser Bestimmung des Statuts seinen Niederschlag findet, soll garantieren, dass Plenarsitzungen für jede Person nach Maßgabe des vorhandenen Platzes frei zugänglich sind und die Zuhörer und

Zuseher die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten mitverfolgen können. Diese auf eine bloße „Sitzungsöffentlichkeit“ bezogene Verfassungsbestimmung kann jedoch nicht soweit verstanden werden, dass davon auch die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet umfasst wäre. Durch die nunmehr vorgesehene rechtliche Verankerung der Möglichkeit zur Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet durch die Stadt soll dem öffentlichen Interesse der Bürger auf mehr Transparenz im parlamentarischen Prozess Rechnung getragen werden.

Auch wenn sich aus Abs. 2 der in Kraft befindlichen Bestimmung die Möglichkeit ergibt, dass die Beratungen und Beschlussfassungen nicht öffentlicher Sitzungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Vertraulichkeit unterliegen und in diesem Fall die Öffentlichkeit nicht zugelassen ist, können personenbezogene Daten unter Umständen Gegenstand öffentlicher Gemeinderatssitzungen sein, weswegen die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf.

In dem bei der Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet sichergestellt sein muss, dass Zuhörer und Zuseher nicht bildlich erfasst werden, und damit nur der Beratungs- und Beschlussfassungsprozess als solcher, der die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten der an der Gemeinderatssitzung mitwirkenden Personen umfasst, gefilmt und übertragen werden darf, bestehen hinsichtlich der datenschutzrechtlich erforderlichen Interessenabwägung und dem Gebot des gelindesten Mittels jedenfalls keine Bedenken.

Abs. 4 erlaubt einen Abruf ohne Speichermöglichkeit von übertragenen öffentlichen Gemeinderatssitzungen für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen nach der Übertragung. Eine Speicherung solcher Übertragungen ist nur für amtliche Zwecke zulässig; eine für amtliche Zwecke gespeicherte Aufzeichnung ist jedoch spätestens nach drei Monaten zu löschen.

Beide neu aufgenommenen Absätze decken sich inhaltlich mit den vergleichbaren Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung.

Zu Z 25 (§ 56 Abs. 5):

Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Stadt die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Stadt die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus der Tätigkeit zieht (§ 23 Abs. 3 VRV 2015).

Zu Z 26 (§ 56 Abs. 6 Z 4):

Seit Inkrafttreten der Novelle des Statuts, LGBl. Nr. 87/2013, ist der Gemeinderat nicht mehr dafür zuständig, Bevollmächtigte der Stadt zu bestellen. Diese Änderung der Zuständigkeit soll daher auch bei den Bestimmungen über die Kompetenzen des Bürgermeisters berücksichtigt werden.

Zu Z 27 (§ 59):

Mit dieser Bestimmung soll eine Harmonisierung zwischen dem Statut der Landeshauptstadt Graz und der Steiermärkischen Gemeindeordnung erfolgen. Abs. 1 wurde insofern vereinheitlicht, dass nunmehr sämtliche Urkunden über Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen der Stadt – sofern im Statut oder in der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt wird – nur vom Bürgermeister zu unterfertigen sind. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die erfolgte Beschlussfassung des kollegialen Gemeindeorgans (Abs. 3) bzw. die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Abs. 4), soweit diese erforderlich ist, in der Urkunde anzuführen oder ein entsprechender Hinweis in die Urkunde aufzunehmen ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass die jeweilige Urkunde dem beschlussfassenden Kollegialorgan im vollen Wortlaut vorliegen muss (vgl. in anderem Zusammenhang die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wonach bei sonstiger Rechtswidrigkeit des Bescheides nicht

der Spruch, sondern auch die Begründung Gegenstand der Beschlussfassung sein müssen; VwGH 25.10.2017, Ra 2017/12/0097, mwN).

Zu Z 28 (§ 65):

Mit diesen Bestimmungen wird der Wirkungskreis von Verwaltungsausschüssen an die Begriffssystematik gemäß § 85 angepasst und näher ausgeführt.

Zu Z 29 (§ 67a Abs. 4):

Mit dem ersten Absatz wird klargestellt, dass ein Prüfbericht des Stadtrechnungshofes vor Zuleitung an den Gemeinderat dem Bürgermeister und den vom Prüfgegenstand betroffenen Mitglied des Stadtsenates zur Abgabe einer Stellungnahme zu übermitteln ist. Darüber hinaus können in einer Geschäftsordnung des Rechnungshofes (§ 98 Abs. 9) nähere Regelungen getroffen werden.

Zu Z 30 (§ 71 Abs. 1):

Die Geschäftsführung des Magistrates wird an die Begriffssystematik gemäß § 84 und 85 angepasst.

Zu Z 31 (§ 71 Abs. 3):

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass sich der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates, unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit, auch bei sonstigen Amtshandlungen vertreten lassen können.

Zu Z 32 (§ 71 Abs. 4):

Die näheren Bestimmungen zur rechtsverbindlichen Vertretung der Stadt durch Bedienstete, die Aufgaben der Stadt als Wirtschaftskörper besorgen, entfällt aufgrund des Vorschlags der Stadt.

Zu Z 34 (§ 78):

Der zivilrechtliche Begriff des Gemeindeeigentums wird aufgrund der VRV 2015, die neben dem Begriff des zivilrechtlichen Eigentums auch den Begriff des wirtschaftlichen Eigentums bringt, durch den übergeordneten Begriff „Gemeindevermögen“ ersetzt und klargestellt, dass das öffentliche Gut der Stadt Teil ihres Gemeindevermögens ist.

Bei Vermögensveräußerungen ist ein positives Nettoergebnis aus dem Veräußerung zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehen außerhalb der Tilgungspläne zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn Vermögensveräußerungen mit verbundenen Unternehmen der Stadt, abgewickelt werden.

Zu Z 35 (§ 79 erster Satz):

Im ersten Satz wird klargestellt, dass das öffentliche Gut Teil des Gemeindevermögens ist.

Zu Z 36 (§§ 80, 81, 82, 82a und 83):

§ 80:

§ 80 bringt das Verbot derivative Finanzgeschäfte ohne Grundgeschäft sowie Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiko einzugehen. Die Stadt hat dieses Verbot auch in den ihr verbundenen Beteiligungen (§ 87) sicherzustellen. Im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung sind für alle Finanzgeschäfte, ausgenommen die im Absatz 2 aufgezählten Finanzgeschäfte, dem zuständigen Kollegialorgan vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorzulegen. Die Landesregierung ist zusätzlich ermächtigt, zur risikoaversen Finanzgebarung nähere Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften durch Verordnung festzulegen. Bei einer risikoaversen Finanzgebarung gilt, dass die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten ist, als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

§ 81:

§ 81 regelt die Möglichkeit der Stadt Darlehen für investive Vorhaben aufzunehmen. Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Soweit ein Vorhaben eine Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das Vorhaben alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden. Für Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen, die eine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt und wirtschaftliches Eigentum bei der Stadt begründet, gelten die Bestimmungen für Darlehen im Wesentlichen sinngemäß.

§ 82:

§ 82 regelt die Möglichkeit der Stadt Darlehen zu gewähren und Haftungen zu übernehmen näher. Die Stadt hat sicherzustellen, dass ihr verbundene Beteiligungen (§ 87) Haftungen ebenfalls nur unter denselben Voraussetzungen für die Stadt übernehmen.

§82a:

Im § 82a wird die Landesregierung ermächtigt mit Verordnung die Bestimmungen zu den Fiskal- und Transparenzregeln gemäß Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und der Haftungsobergrenze-Vereinbarung im Rahmen einer Verordnung näher zu regeln.

§ 83:

Im § 83 wird die ursprüngliche Bestimmung zu den Kassenkrediten der Stadt an die Begriffe der VRV 2015 angepasst und hat die Stadt ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

Zu Z 37 (§§ 85 bis 87):

§ 85:

Die VRV 2015 sieht vor, dass eine Gemeinde u.a. im Rahmen von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigenen Wirtschaftsplänen und eigenen Rechnungsabschlüssen (§ 1 Abs. 2 VRV 2015) und mittels Beteiligungen (§ 23 Abs. 1 VRV 2015) tätig werden kann. Ausgehend von diesen Bestimmungen werden die Begriffe der VRV 2015 übernommen und an die Systematik der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt angepasst. Die Beschlüsse der Stadt über die Errichtung von Regiebetrieben, von Eigenbetrieben oder von Stiftungen und Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind der Aufsichtsbehörde von der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 86:

Die Bestimmungen zur Führung der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt werden an die Begriffssystematik des § 85 angepasst. Im Absatz 3 werden durch die Neuregelung des betroffenen Absatzes bisher in Prozentsätzen ausgedrückte Werte in absoluten Eurobeträgen festgelegt.

§ 87:

Die Begriffe des § 23 VRV 2015 werden in die Satzung übernommen und der Wirkungskreis des Gemeinderates näher definiert. Darüber hinaus ist die Stadt verpflichtet, jährlich einen Beteiligungsbericht auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen.

Zu Z 39 (§ 88):

Abs. 5:

Die VRV 2015 regelt in einzelnen Bestimmungen, dass etwa für Vorräte ein Inventarverzeichnis (§ 22 Abs. 5 VRV 2015) und für Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte ein Anlageverzeichnis (§ 24 Abs. 3 VRV 2015) zu führen ist. Aus den Anlagen zur VRV 2015 - insbesondere die Anlagen 6 ff - ergibt sich, dass auch für andere Vermögenswerte der Stadt bzw. für Fremdmittel Nachweise zu führen sind, die in ihrem Bestand und in ihrer Veränderung erfasst und bewertet werden müssen. Der Begriff Inventar vereint alle diese Detailregelungen und weist darauf hin, dass die einzelnen im Vermögenshaushalt darzustellenden Geschäftsfälle regelmäßig zu erfassen, in ihrem Bestand zu sichern und gegebenenfalls zu einem bestimmten Stichtag zu bewerten sind.

Abs. 7:

Das Land ist aufgrund des Paktums zum FAG 2017 verpflichtet, für die Gemeinden ein gebietskörperschaftsspezifisches Spekulationsverbot umzusetzen. In diesem Zusammenhang muss der Grundsatz verankert werden, dass "die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten sind, als die Optimierung der Erträge oder Kosten". In Entsprechung dieses Grundsatzes und gesetzlicher Umsetzung der Verpflichtung des Landes aus dem Paktum wird die gegenständliche Regelung im Statut verankert.

Zu Z 40 (§ 88a):

Der mittelfristige Haushaltsplan basiert auf den Voranschlagsstellen (Ansatz/Konto) des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes und gibt einen Überblick über einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren, wobei das erste Haushaltsjahr mit dem Haushaltsjahr des zu erstellenden Voranschlages zusammenfällt. Bei der Voranschlagserstellung hat sich die Stadt am vorhergehenden mittelfristigen Haushaltsplan zu orientieren; erhebliche Abweichungen sind zu erläutern. Differenzen ab zehn Prozent sind als erhebliche Abweichungen zu qualifizieren. Der Ausweis des Haushaltsplanes ist hinsichtlich des Gesamthaushaltes und der Bereichsbudgets mit dem Voranschlag vergleichbar. Weitere Nachweise sind für die einzelnen Haushaltsjahre des Planes nicht beizulegen. Die Stadt hat sich bei der Ausrichtung des mittelfristigen Haushaltsplanes u.a. am System mehrfacher Fiskalregeln zu orientieren. Der mittelfristige Haushaltsplan dient zur mittelfristigen Ausrichtung des Gemeindehaushaltes. Dieser ist daher jährlich an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen (revolvierende Planung) und gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.

Zu Z 41 (§§ 89 und 90):

§ 89:

Mit dem Beschluss des Voranschlages bindet der Gemeinderat sich selbst und die übrigen Organe der Stadt an diesen. Er bildet somit die verbindliche Grundlage für die Haushaltsführung der Stadt. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden weder begründet noch aufgehoben. Das Haushaltsjahr (Finanzjahr) fällt mit dem Kalenderjahr zusammen; wobei der Voranschlag vom Gemeinderat so rechtzeitig zu

beschließen ist, dass dieser zu Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Bei den Wertansätzen im Voranschlag ist grundsätzlich von der Fortführung der Tätigkeit der Gemeinde („going-concern-Prinzip“) auszugehen. Der Voranschlag gliedert sich in einen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag. Ein Vermögensvoranschlag ist nicht zu erstellen. In den Voranschlägen sind einerseits sämtliche zu erwartenden Erträge und Aufwendungen (Ergebnisvoranschlag) und sämtliche zu erwartenden Ein- und Auszahlungen (Finanzierungsvoranschlag) des betreffenden Haushaltsjahres aufzunehmen. Für größere Investitionsvorhaben sind zur Aufnahme in den Finanzierungsvoranschlag Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen, welche in die Beratung des Voranschlages im Gemeinderat einzubeziehen sind. Das geplante Investitionsvorhaben ist zudem im Nachweis der Investitionstätigkeit samt deren Finanzierung darzustellen und zu erläutern. Die Transfers (abzuführende Gewinne bzw. zu bedeckende Verluste) zwischen Eigenbetrieben und dem Kernhaushalt einer Gemeinde sind im Voranschlag der Gemeinde aufzunehmen. Die vom Gemeinderat beschlossenen Wirtschaftspläne, insbesondere jene der Eigenbetriebe, sind dem Voranschlag ohne Anlagen beizulegen.

§ 90:

Der Prozess der Voranschlagserstellung hat sich gegenüber dem bisherigen Prozess nicht wesentlich geändert. Allerdings wird klargestellt, dass wesentliche einzelne, den Voranschlag ergänzende bzw. komplettierende und damit mit dem Voranschlag untrennbar verbundene Anträge im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages vom Gemeinderat zu beschließen sind. Der Katalog umfasst etwa den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung, die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, das Budget von Beteiligungen, die die Gemeinde beherrscht, wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt sowie den mittelfristigen Haushaltsplan.

Zu Z 42 (§ 91 Abs. 1):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung der haushaltsrechtlichen Begriffe an die VRV 2015.

Zu Z 44 (§ 91 Abs. 3 und 4):

Abs. 3

Inhaltlich entspricht dieser Absatz dem ursprünglichen Abs. 4. Mit dieser Bestimmung wird in Anpassung an das FAG 2017, BGBl. I 116/2016, in der Fassung BGBl. I 106/2018, (§ 17 Abs. 3 Z 4) die inhaltliche Ermächtigung der Stadt geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen Gebühren für die Benützung näher bezeichneter Gemeindeeinrichtungen und Anlagen im Ausmaß bis zum doppelten Jahreserfordernis zu erheben.

Abs. 4

Die Bestimmung über die Wertsicherung von Benützungsgebühren entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Inhalt des Abs. 3; um eine aktuelle Wertsicherung festzulegen, wird der bisher angeführte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) durch einen Verweis auf den Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ersetzt.

Zu Z 45 (§§ 92 bis 95):

§ 92:

Diese Bestimmung bringt gegenüber der bisherigen Regelung eine Änderung in der Wertung; es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass, sollte ein Voranschlag nicht rechtzeitig erstellt und beschlossen werden können, der Bürgermeister zunächst für ein Viertel des Haushaltsjahres berechtigt ist, die Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) anzuordnen, soweit diese für die Weiterführung notwendiger Aufgaben der Stadt unaufschiebbar sind. Vom Gemeinderat im Vorjahr beschlossene Kassenstärker können zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden. Die Abgaben und Erträge der Gemeinde sind vom Bürgermeister einzuziehen. Kann auch im ersten Viertel

des Haushaltsjahres der Voranschlag nicht beschlossen werden, so ist der Bürgermeister berechtigt, für ein weiteres Viertel des Haushaltsjahres die Haushaltsführung fortzuführen. Diesfalls ist zu beachten, dass die Kassenstärker nur bis zur noch nicht in Anspruch genommenen Höhe verwendet werden dürfen. Der Aufsichtsbehörde hat der Bürgermeister binnen 14 Tagen nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres schriftlich über die Gründe der nicht erfolgten Beschlussfassung zu berichten. Nur wenn der Bürgermeister den Haushalt nicht fortführen will bzw. kann, hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters ein Voranschlagsprovisorium für höchstens ein halbes Jahr zu beschließen.

§ 93:

Die Bestimmungen zur Änderung des Voranschlages und eines Nachtragsvoranschlages wurden an die Begrifflichkeit der VRV 2015 angepasst. Ein Nachtragsvoranschlag ist zudem zu erstellen, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für investive Vorhaben in den Voranschlag aufgenommen werden sollen. Im Absatz 4 werden durch die Neuregelung des betroffenen Absatzes bisher in Prozentsätzen ausgedrückte Werte in absoluten Eurobeträgen festgelegt.

§ 94:

Diese Bestimmung legt den Voranschlag als verbindliche Grundlage (auch) für die Verwaltung fest. Die anordnungsbefugten Organe bzw. anordnungsbefugten Stellen (§ 95a Abs. 2) sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Die Mittelverwendungen sind im Rahmen der bewilligten Voranschlagsstellen nur insoweit und nicht früher zu vollziehen, als es bei einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist. Die bei den einzelnen Ansätzen bewilligten Mittelverwendungen sind nur dem dafür vorgesehenen Zweck zuzuführen, es sei denn der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen beschlossen. Darüber hinausgehende Verschiebungen, ausgenommen bei mehrjährigen investiven Einzelvorhaben, gelten als Änderung des Voranschlages gemäß § 93 Abs. 1. Bei mehrjährigen investiven Einzelvorhaben kann es somit zu Kreditansatzverschiebungen zwischen den dargestellten Haushaltsjahren kommen.

§ 95:

Durch diese Bestimmung erhält der mittelfristige Haushaltsplan hinsichtlich der Durchführung von Investitionen durch eine Gemeinde eine zentrale Stellung. Eine Gemeinde darf Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren nur eingehen, wenn diese im Voranschlag oder im mittelfristigen Haushaltsplan vorgesehen sind. Derartige Verpflichtungsermächtigungen dürfen maximal für fünf Jahre im Vorhinein eingegangen werden, wenn dadurch das Gleichgewicht des Haushaltes (§ 88 Abs. 3, 4 und 6) nicht gefährdet wird. Verpflichtungsermächtigungen sind zu erläutern, wobei der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung eine Möglichkeit der Erläuterung darstellt.

Zu Z 46 (§ 95a):

Mit diesen Bestimmungen wird im Statut erstmalig das Vier-Augen-Prinzip beim Gebarungsvollzug grundlegend geregelt und die Aufgaben zwischen anordnenden und ausführenden Organen getrennt. Darüber hinaus werden grundlegende Bestimmungen zum Einsatz von integrierten Informations-verarbeitungssystemen (Haushaltsbuchführungssystemen) der Stadt aufgenommen.

Zu Z 48 (§ 96):

Die Bestimmungen zum Rechnungsabschluss werden an die Begrifflichkeiten der VRV 2015 angepasst und festgelegt, dass das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates den Entwurf des Rechnungsabschlusses zu zeitgerecht zu erstellen hat, dass dieser spätestens vier Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden kann.

Zu Z 49 (§ 96a):

Die Bestimmungen zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses wurden von den Bestimmungen zur Erstellung des Rechnungsabschlusses inhaltlich getrennt und in einem eigenen Paragraphen wiedergegeben. Zusätzlich hat das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates der Aufsichtsbehörde den vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschluss binnen 14 Tagen vorzulegen.

Zu Z 51 (§§ 97 bis 99):

§ 97

Die Begriffe zu den allgemeinen Bestimmungen der Gebarungskontrolle wurden auf die Begrifflichkeit dieser Novelle angepasst. Darüber hinaus wurde das Recht des Gemeinderates festgelegt, neben dem Stadtrechnungshof auch andere Organe und Einrichtungen mit finanziellen und wirtschaftlichen Kontrollaufgaben zu betrauen.

§ 98 Abs. 1

Die assoziierten Unternehmen (§ 23 Abs. 4 VRV 2015) und die sonstigen Beteiligungen (§ 23 Abs. 5 VRV 2015) werden zum Begriff „übrige Beteiligungen“ zusammengefasst.

§ 98

Die Begriffe zu den Aufgaben des Stadtrechnungshofes wurden auf die Begrifflichkeit der VRV 2015 und dieser Novelle angepasst. Die assoziierten Unternehmen (§ 23 Abs. 4 VRV 2015) und die sonstigen Beteiligungen (§ 23 Abs. 5 VRV 2015) werden zum Begriff „übrige Beteiligungen“ zusammengefasst. Im Absatz 3 werden durch die Neuregelung des betroffenen Absatzes bisher in Prozentsätzen ausgedrückte Werte in absoluten Eurobeträgen festgelegt.

§ 99

Die Bestimmungen zum Leiter und Stellvertreter sowie Bedienstete des Stadtrechnungshofes wurden neu geordnet und klargestellt, dass die Verhängung einer rechtskräftigen Strafe durch ein ordentliches Gericht ein mit der Funktion als Leiter, Stellvertreter oder Bediensteten des Stadtrechnungshofes unvereinbares Verhalten darstellt.

Zu Z 52 (§§ 99h und 99i):

§ 99h

Die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Rechtsgeschäfte und gesetzten Maßnahmen wurden gegenüber der bestehenden Rechtslage in diesem Paragraphen zusammengeführt, nach den wesentlichen Rechtsgeschäften und gesetzten Maßnahmen gegliedert und teilweise ergänzt. Erweitert wurde der Katalog um die Übernahme von Haftungen und der Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (zB durch einen Leasingvertrag). Zur lückenlosen Sicherstellung der Anwendung des Genehmigungsvorbehaltes der Aufsichtsbehörde und zur Koordination der Haushalte der Stadt wird normiert, dass sämtliche in Abs. 1 der Genehmigung vorbehaltenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde jedenfalls anzuzeigen sind. Diese hat zu prüfen, ob die Rechtsgeschäfte und gesetzten Maßnahmen entweder zu genehmigen oder aufgrund des in Abs. 2 enthaltenen Katalogs genehmigungsfreier Sachverhalte nicht genehmigungspflichtig sind. Klargestellt wird, dass für die Beurteilung der Genehmigungspflicht in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend ist. Die Voraussetzungen für die Untersagung eines zu genehmigenden Rechtsgeschäftes oder einer gesetzten Maßnahme durch die Aufsichtsbehörde wurde an das neue Haushaltsrecht der Stadt angepasst. Darüber hinaus werden (zivilrechtliche) Rechtsfolgen, die an eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde geknüpft sind, festgelegt.

§ 99i

Die Stadt wird ermächtigt, die Vorschriften des siebenten Hauptstückes „Gemeindehaushalt“ durch Verordnung näher zu regeln.

Zu Z 53 (§ 100):

Nach Art. 118 Abs. 4 B-VG besteht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ein zweistufiger Instanzenzug; dieser kann gesetzlich ausgeschlossen werden, wobei dies klar und unmissverständlich zu erfolgen hat. Der bisher geltende § 100 Abs. 1 des Statuts hat dabei danach differenziert, ob es sich um eine landesgesetzlich oder um eine bundesgesetzlich geregelte Angelegenheit handelt. Diese Differenzierung bezog sich darauf, welcher Gesetzgeber die entsprechende Angelegenheit tatsächlich geregelt hat. Da die Angelegenheit der Kommunal- und Grundsteuer in der Steiermark nur bundesgesetzlich geregelt ist, richtete sich der Instanzenzug nach § 100 Abs. 1 zweiter Satz des Statuts, was zur Konsequenz hatte, dass in diesen Angelegenheiten der Gemeinderat über Berufungen zu entscheiden hatte. Um auch in diesen bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten den administrativen Instanzenzug auszuschließen und damit verfahrensverkürzend zu wirken, ist es in Entsprechung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu VwGH 31.01.2018, Ra 2016/15/0040) erforderlich, eine diesbezüglich ausschließende Regel in das Statut aufzunehmen. Dies geschieht nunmehr durch den neuformulierten Abs. 2 dieser Bestimmung.

Zu Z 54, 55 und 56 (§ 101 Abs. 1, 3 und 7):

Durch eine Neufassung von § 101 Abs. 1, 3 und 7 des Statuts wird angestrebt, einige formale Unklarheiten im Zusammenhang mit der Kundmachung von Verordnungen und Verlautbarungen bei Gefahr in Verzug auszuräumen und zB mit Internet, Rundfunk und Druckmedien praktikable Alternativen zur Amtstafel, die während der Schließung des Rathauses in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen nicht zugänglich ist, vorzusehen. Darüber hinaus soll durch eine neutrale Wortwahl auch Vorsorge dafür getroffen werden, die Amtstafel elektronisch, zB in Form von berührungsempfindlichen Bildschirmen, einrichten zu können.

Der neugefasste § 101 Abs. 1 des Statuts steht auch im Einklang mit dem Steiermärkischen Kundmachungsgesetz, da das Statut eine im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz besondere Kundmachungsvorschrift darstellt, die ihrerseits in erster Linie wieder auf speziellere Kundmachungsregelungen, wie sie zB in der StVO enthalten sind, verweist.

Wenn es nicht möglich ist, den Zeitpunkt der vorläufigen Verlautbarung auf dieser selbst zu vermerken, weil sie zB über den Rundfunk durchgeführt wurde, wäre die geeignete Form diesen Zeitpunkt festzuhalten, zB ein Aktenvermerk oder ein Eintrag in einem Verzeichnis der vorläufigen Verlautbarungen (§ 101 Abs. 3).

Zu Z 57 (§ 108 Abs. 5):

Auch wenn in der bisher in Kraft befindlichen Regelung die Konjunktion „und“ als „oder“ interpretiert wurde, sollen mit dieser Änderung die möglichen Kompetenzen des Regierungskommissärs klar beschrieben werden. Die nunmehr gewählte Wortfolge kommt auch in der einschlägigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zum Tragen (vgl. in diesem Sinn etwa auch VwGH 23.04.1993, 90/17/0229).

Zu Z 58 (§ 111a Abs. 2):

Insofern das AVG und das Zustellgesetz ohnehin aufgrund des EGVG bzw. des Art. 11 Abs. 2 B-VG anwendbar sind, gelten diese in ihrer aktuell geltenden Fassung; da ein statischer Verweis in einem solchen Fall die Gefahr mit sich bringen kann, dass das vorliegende Landesgesetz und das AVG bzw.

das Zustellgesetz (aufgrund einer Novellierung der Bundesgesetze) divergierende Anordnungen treffen, ist die Zitierung dieser beiden Bundesgesetze aus der Verweisliste zu streichen.

Zu Z 60 (§ 111b):

§ 111b Abs. 4:

Mit diesen Bestimmungen wird dem Bedarf nach der Schaffung von Übergangsbestimmungen nachgekommen. So werden in einem eigenen Paragraphen ausführliche Regelungen über die Erstellung der Eröffnungsbilanz festgelegt. Die Stadt hat das gemäß § 31 VRV 2015 das Wahlrecht Rückstellungen für Pensionen in der Vermögensrechnung zu erfassen. Insoweit die Stadt Rückstellungen für Pensionen in der Vermögensrechnung erfassen möchte, wird festgelegt, dass diese Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 auf 50% des vollen Rückstellungswertes begrenzt angesetzt werden können. In jedem nachfolgenden Haushaltsjahr steigt dieser Prozentsatz um einen Prozentpunkt bis der volle Rückstellungswert im Vermögenshaushalt erfasst ist. Hinsichtlich des Begriffes des Inventars wird auf die Erläuterungen zu § 88 Abs. 5 verwiesen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

(s. beiliegendes Gesetz)

Unterschrift(en):

LTAbg. Erwin Dirnberger (ÖVP), LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Barbara Riener (ÖVP)